

Wert H6e8 Nibionaten Tj Ghatja 6mbi Mj 06 TQ 5q 0.133.5 153(284e Tw2588theW) nT BFI

o2V (erfred -festGenten7.5 0 45D /F0 9.75 Tf 0.0611 Tc 51erbe Tw260 dass alle Standenaten d0.5
its0arberat3. Zyp7jer ihm namn AnstrrorchTeurchTeer Zy3 Bekks Tw19.3tZ Tc 1 TwBoTc st unr K6lkerre .1161 356Tc 0 Tw (-) Tj -367.5 -11.25

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, dass eine verstärkte Operation der Vereinten Nationen unter anderem die Überwachung, Verifikation und Beaufsichtigung der Durchführung des Gründungsabkommens übernehmen soll,

feststellend, dass in der Geschichte Zyperns die Präsenz und der Zustrom von Waffen den Konflikt in Zypern und die Instabilität in der Region angeheizt haben und dass das Verbot von Waffenlieferungen nach Zypern ein wichtiger Faktor für die Gewährleistung der wirksamen Durchführung der Umfassenden Regelung, namentlich ihrer Entmilitarisierungsbestimmungen, und für die Beseitigung weiterer Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Region sein wird,

1. *beschließt*, dass die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen erst dann wirksam werden, wenn der Generalsekretär dem Präsidenten des Sicherheitsrats notifiziert hat, dass das Gründungsabkommen nach einem frei getroffenen Beschluss der griechischen Zyperer und der türkischen Zyperer in Kraft getreten ist;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

Teil A

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zu beenden;

2. *beschließt*, dessen ungeachtet eine Operation der Vereinten Nationen in Zypern beizubehalten, die als Mission der Vereinten Nationen zur Durchführung der Regelung in Zypern (UNSIMIC) bezeichnet wird;

3. *beschließt außerdem*, dass die UNSIMIC beibehalten wird, bis der Sicherheitsrat auf Grund eines Ersuchens der Bundesregierung der Vereinigten Republik Zypern, mit Zustimmung beider konstituierender Staaten, etwas anderes beschließt;

4. *ermächtigt* die UNSIMIC, im Einklang mit Anhang E der Umfassenden Regelung sich in ganz Zypern zu dislozieren und frei zu bewegen, mit dem Mandat, die Durchführung des Gründungsabkommens zu überwachen und ihr Bestes zu tun, um seine Einhaltung zu fördern und zur Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds beizutragen und insbesondere

a) die mit der Durchführung zusammenhängenden politischen Entwicklungen zu überwachen und nach Bedarf Rat und Gute Dienste anzubieten;

b) die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Gründungsabkommens zu überwachen und zu verifizieren, insbesondere

i) die Auflösung aller griechisch-zyprischen und türkisch-zyprischen Streitkräfte, einschließlich der Reserveeinheiten, und die Entfernung ihrer Waffen von der Insel;

ii) die Anpassung der Truppenstärke und der Bewaffnung der griechischen und türkischen Streitkräfte auf ein vereinbartes gleiches Niveau;

c) die Einhaltung der Bestimmungen des Gründungsabkommens in Bezug auf die Bundespolizei und die Polizei der konstituierenden Staaten zu überwachen und zu verifizieren¹;

¹ Bemerkung: Die Operation der Vereinten Nationen würde keine direkte Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung übernehmen.

technische Hilfe und Ausbildung, für Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter, humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer sowie beigeordnetes Personal, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch;

10. *beschließt ferner*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über alle Aspekte seiner Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen, und danach Ersuchen der Staaten um alle weiteren Informationen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet;

b) Prüfung der ihm von den Staaten oder vom Überwachungsausschuss zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die ihm vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen und Luftfahrzeugen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlass der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen;

11. *fordert* alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft (außer in Bezug auf die in Ziffer 9 iii) genannten Lieferungen), einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss nach Ziffer 10 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

13. *ersucht* den Ausschuss nach Ziffer 10, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so auch durch den Einsatz von Informationstechnologien;

14. *beschließt*, dass die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, unter anderem auf Grund eines Ersuchens der Bundesregierung der Vereinigten Republik Zypern, mit Zustimmung beider konstituierender Staaten, und einer Bestätigung seitens des Generalsekretärs, dass die weitere Anwendung des Waffenembargos für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht länger erforderlich ist;

Teil C

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, geeignete Hilfe zur Durchführung der Umfassenden Regelung zu leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung der Umfassenden Regelung und dieser Resolution, einschließlich der Durchführung des Mandats der UNSIMIC, sowie über die Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

17. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, alle Aspekte der Umfassenden Regelung innerhalb der darin vorgesehenen Fristen getreulich und uneingeschränkt durchzuführen.